

Formular für eine Bewilligung von Bauarbeiten gem. § 90 StVO 1960 i.d.g.F. mit angeschlossenem Informationsblatt.

An

- die Gemeinde Kittsee
- die Bezirkshauptmannschaft
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Ref. Verkehrsrecht
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Arbeiten auf und neben der Straße Antrag auf Bewilligung nach § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

<input type="checkbox"/> Antragsteller/in ist eine einzelne Person
Familien-/Nachname: _____ Vorname: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

<input type="checkbox"/> Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft
Firma/Bezeichnung: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Beschreibung der Arbeiten (zB: Leitungsverlegung, Lagerung, etc.)

Lage der Baustelle

Ort: _____

Autobahn/Landesstraße: _____

von km: _____ bis km: _____

Der Baustellenbereich: _____

von (zB: Haus Nr. 3): _____ bis: _____

Im Baustellbereich befinden sich:

keine Kreuzungen

folgende Kreuzungen

Der Querverkehr im Kreuzungsbereich:

kann aufrecht erhalten werden

kann nicht aufrecht erhalten werden

Bauzeit

Beginn der Arbeiten: _____

Reine Bauzeit (zB: 2 Arbeitswochen, Mo – Fr 07:00 bis 17:00 Uhr)

Ende der Arbeiten: _____

Derzeitige Verhältnisse im Baustellenbereich

Die Baustelle liegt:

im Ortsgebiet

im Freilandgebiet

Verkehrsabwicklung während der Bauzeit

Für den **Fahrzeugverkehr** stehen zur Verfügung:

während der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite _____m)

zwei Fahrstreifen (Breite _____m)

ein Fahrstreifen (Länge _____m, Breite _____m)

eine Umleitung über

außerhalb der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite _____m)

zwei Fahrstreifen (Breite _____m)

ein Fahrstreifen (Länge _____m, Breite _____m)

eine Umleitung über

Der **Kraftfahrlinienverkehr** ist

betroffen auf folgenden Linien _____

nicht betroffen

Der **Kraftfahrlinienverkehr**

kann im Baustellenbereich aufrecht erhalten werden

muss umgeleitet werden

Haltestellen:

betroffen, folgende _____

nicht betroffen

Für den **Fußgängerverkehr** steht zur Verfügung:

bestehende Gehsteige/Gehwege)

ein mindestens _____m breiter Gehsteigstreifen

ein mindestens _____m breiter entsprechend abgeschränkter Ersatzgehsteig

der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg/Fahrbahnrand

Verantwortliche Personen

Als verantwortlicher, informierter und ständig erreichbarer Bauleiter wird namhaft gemacht:

Familien-/Nachname: _____ Vorname: _____

Telefon: _____

Zustellung/Zustimmung

Der Zustellung des Bewilligungsbescheides sowie der Verordnung an folgende E-Mail Adresse _____ wird ausdrücklich zugestimmt.

Sonstige Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Informationsblatt

Arbeiten auf und neben der Straße

Allgemeine Voraussetzungen

Für die Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Straße ist eine Bewilligung gem. §90 der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Das Ansuchen um die Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde zeitgerecht – mindestens 4 Wochen vor Baubeginn – einzubringen.

Inhalt und Bedeutung von Bescheiden

Ein Bescheid ist unwiderrufbar, unanfechtbar, verbindlich und vollstreckbar (Ausnahmen gem. §§ 68 bis 71 AVG 1991). Im Falle der Änderung des Sachverhaltes (zB: Verlängerung der Dauer der genehmigten Arbeiten oder Änderung der Länge des Arbeitsbereiches), ist ein neuer Antrag zu stellen, über den neuerlich zu entscheiden ist.

Inhalt und Bedeutung von Verordnungen

Eine Verordnung kennzeichnet, dass sie ein generell abstrakter Rechtsakt ist und sich an alle Rechtsunterworfenen richtet.

Eine Verordnung kann jederzeit bei Notwendigkeit abgeändert werden. Im Falle der Verordnung von Verkehrsbeschränkungen tritt diese mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen – wie Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot – bzw. mit der Aufbringung der Bodenmarkierung – wie Sperrlinie – in Kraft (Kundmachung!), und wird mit deren Entfernung oder Abdeckung außer Kraft gesetzt.

Genehmigungsfähiges Ansuchen

Das Ansuchen sollte so detailliert wie möglich sein, und zwar durch die Beschreibung des Arbeitsbereiches (Straßenzug, km Angabe) und der Art der auszuführenden Arbeiten, unter Bekanntgabe eines verantwortlichen Bauführers, Beginn und Ende der Arbeiten, Beigabe von Plan/Pläne oder Skizze/n.

Antragsteller

Antragsteller kann nur eine natürliche Person oder eine Rechtsperson (GmbH, OG, KG, AG) sein. Der Antragsteller muss nicht mit dem verantwortlichen Bauführer ident sein. Der Antragsteller kann also eine andere Person als verantwortlichen Bauführer bestimmen.

Behördenzuständigkeit

- Für Genehmigungen nach §90 StVO 1960 ist für Landes-, Autostraßen und Autobahnen die Landesregierung nach §94a StVO 1960 zuständig, wenn die Bauarbeiten auf dem Straßenzug über Bezirks- oder Landesgrenzen verlaufen.
- **Innerhalb eines Bezirkes** ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** gem. §94b StVO 1960 zuständig.
- Für **Gemeindestraßen und Güterwege** ist die **Gemeinde** im eigenen Wirkungsbereich nach §94d StVO 1960 zuständig.

Kosten und Gebühren (Die Kosten werden mit dem Bescheid vorgeschrieben.)

Für Ansuchen und Verhandlungsniederschrift sind an Stempelgebühren jeweils € 14,30

Je Beilage (pro Bogen wie Plan oder Skizze) € 3,90 max. € 21,80

Verwaltungsabgabe € 58,40 zu entrichten